

**Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Education (Grundschule)
an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
(MPO - G)**

vom 23.09.2015

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Grundschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-G) in der Fassung vom 01.10.2014 (Amtliche Mitteilungen 04/2014, S. 570) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 04.08.2015 genehmigt.

Abschnitt I

1. In § 5 (1) wird der Begriff „Fächer“ durch den Begriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt.
2. In § 6 (1) wird der Begriff „Fächer“ durch den Begriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt.
3. In § 9 (3) wird die Angabe des Umfangs auf „60 Kreditpunkte“ korrigiert. Der Satz lautet dann wie folgt:

„Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 2 kann maximal in einem Umfang von 60 Kreditpunkten erfolgen.“
4. In § 10 (1) wird als vorletzter Satz neu ergänzt:

„Ausgeschlossen vom Vorziehen sind die beiden Mastermodule Praxisphase (prx560/prx561/prx562) und das Projektband (prx565).“
5. In § 13 (1) wird im ersten Satz das „in der Regel“ ersatzlos gestrichen.
6. In § 16 (4) wird der Begriff „Fächer“ durch den Begriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt.
7. In § 16 (5) wird der zweite Absatz wie folgt neu gefasst:

„Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 a vorsehen, dass zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Ein Freiversuch oder ein Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche ist durch

Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und den der Anlagen 3 a und 3 b möglich. Ausgeschlossen von Freiversuchen sind die Praxisphase (prx560/prx561/prx562) und das Projektband (prx565) (Anlage 3 b). Absatz 1 und 4 gelten entsprechend. Der Freiversuch findet im Falle von § 15 Abs. 3 keine Anwendung.“

8. In § 22 (2) wird beim Unterpunkt e) der Begriff „Fächer“ durch den Begriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt.
9. In § 22 (3) wird unter dem Punkt 3. der Begriff „Fächer“ durch den Begriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt.
10. In § 23 (3) wird der Begriff „Fächer“ durch den Begriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt.
11. In § 26 (1) wird der Begriff „Fächern“ durch den Begriff „Unterrichtsfächern“ ersetzt.
12. In § 26 (1) wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
13. In § 26 wird ein neuer Absatz (2) wie folgt eingefügt:

„Diese Regelung tritt zum Wintersemester 2016/17 außer Kraft.“
14. Der § 27 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.“
15. Der bisherige Absatz (2) im selbigen § 27 wird ersatzlos gestrichen.

16. Die Anlage 3a wird wie folgt geändert:

Anlage 3 a
Regelungen für die Bildungswissenschaften

1. In der Anlage 3 a wird beim Modul „biw051 Pädagogische Aufgaben und Fragestellungen in der Primarbildung“ die Spalte „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ wie folgt neu gefasst:

„Drei Prüfungsleistungen:

1. Eine Klausur (max. 90 Min.) in der pädagogisch-psychologischen Vorlesung und
2. Zwei weitere Leistungen (Referat (5 Seiten), Protokoll) in den Bildungswissenschaften und/oder den Fächern in Abhängigkeit der studierten Fächerkombination (s. u.)
Gewichtung: 50 % Klausur, zwei Leistungen je 25 % in den Seminaren.“

2. Unter der Tabelle der Module wird folgender Wortlaut neu eingefügt:

„Ergänzung zu biw051:

- a) Studierende, die **nicht Mathematik** als Unterrichtsfach gewählt haben, erbringen eine weitere Teilleistung in der Elementardidaktik des Faches Mathematik sowie eine weitere Teilleistung in der Elementardidaktik des Faches Englisch oder in den Bildungswissenschaften.
- b) Studierende, die **nicht Deutsch** als Unterrichtsfach gewählt haben, erbringen eine weitere Teilleistung in der Elementardidaktik des Faches Deutsch sowie eine weitere Teilleistung in der Elementardidaktik des Faches Englisch oder in den Bildungswissenschaften.
- c) Studierende, die **Deutsch und Mathematik als Unterrichtsfächer** gewählt haben, erbringen eine weitere Teilleistung in der Elementardidaktik des Faches Englisch sowie eine weitere Teilleistung in den Bildungswissenschaften.
- d) Studierende, die **weder Deutsch noch Mathematik, sondern Englisch als Unterrichtsfach** gewählt haben, erbringen eine weitere Teilleistung in der Elementardidaktik des Faches Deutsch sowie eine weitere Teilleistung in der Elementardidaktik des Faches Mathematik.“

17. Die Anlage 3 b wird wie folgt geändert:

Anlage 3 b Regelungen für die Praxisphase und das Projektband

1. In der Anlage 3 b wird unter Punkt 2 „Umfang und Organisation der Praxisphase und des Projektbandes“ im Absatz (3) folgender erster Satz neu gefasst:

„Dokumentiert wird die **Praxisphase** durch jeweils ein kontinuierliches Portfolio in jedem Fach, das jeweils von der oder dem betreuenden Hochschullehrenden unter Beteiligung der im Fach mitwirkenden LIPs (Lehrbeauftragten in der **Praxisphase**) korrigiert, besprochen und bewertet wird.“

2. Unter Punkt 3 „Bewertung der Praxisphase/des Projektbandes“ wird im Absatz (1) der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

3. Unter dem gleichen Punkt wird der Absatz (5) wie folgt neu gefasst:

„Die Ableistung des 18-wöchigen **Praxisblocks** wird von der Schule bestätigt („Bescheinigung über die Ableistung des Praxismoduls im Master of Education – prx560: Praxisblock in der Schule“).“

4. Unter dem gleichen Punkt wird der Absatz (6) wie folgt neu gefasst:

„Als Prüfungsleistung für das gesamte **Projektband** erbringt die bzw. der Studierende ein Portfolio. Dabei können die Relevanz der Forschungsidee für die Praxis, die Schlüssigkeit der Herleitung von Fragen/Zielen aus Fragestellungen der Praxis bzw. aus Forschungsliteratur, die Passung von Zielen/Fragestellungen und Methoden sowie die Umsetzbarkeit des Ablaufplanes des Forschungsprojekts als Bewertungsgrundlage für die Benotung des Portfolios dienen. Somit soll die bzw. der Studierende vorrangig im **Projektband** das Konzept des Forschenden Lernens nachweislich umsetzen. Die konkrete Ausgestaltung und Definition der Anforderung für das Portfolio wird durch die Modulbeschreibung festgesetzt.“

5. Im Punkt 4. wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„4. Anmeldung, Härtefallregelung und Schulzuweisung“

6. Im gleichen Punkt wird ein neuer Absatz (2) eingefügt:

„(2) Ein Anspruch auf die Zuweisung an einen bestimmten Praktikumsplatz besteht nicht. Bei der Vergabe der Praktikumsplätze werden Aspekte wie Fächer, Schulformen und Möglichkeiten der Tandemzuweisung berücksichtigt.“

Studierende mit einem nachgewiesenen Härtefall werden vorrangig in der Zuweisung berücksichtigt.

Als Härtefall gelten insbesondere folgende Umstände:

- Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt
- Pflege eines nahen Angehörigen
- Vorliegen einer schwerwiegenden Auswirkung einer Behinderung der eigenen Person oder eigene schwere Erkrankung.

Der Nachweis für den Härtefall muss bei der Anmeldung zum jeweiligen Schulpraktikum erbracht werden.“

7. Im gleichen Punkt wird der vorherige Absatz (2) nun zu Absatz (3) und wie folgt neu gefasst:

„Die Schulzuweisung zum **Praxisblock** erfolgt i.d.R. spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres und somit fristgerecht bis zum Beginn des **Praxisblocks** im Februar. Sie wird den Studierenden auf elektronischem Wege mitgeteilt und ist von diesen in der Regel auf elektronischem Wege anzunehmen. Ein Rücktritt vom zugewiesenen Praktikumsplatz danach ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Didaktischen Zentrums möglich. Wird der **Praxisblock** (bis zu 21 Tagen nach Beginn des **Praxisblocks**) nicht angetreten, ohne Rücksprache mit dem Didaktischen Zentrum gehalten zu haben, wird der oder die Studierende erst zum nächsten Zuweisungszeitraum ein Jahr später erneut zugewiesen. Gleiches gilt, wenn im Falle eines selbstverschuldeten verspäteten Antritts weniger als 18 Wochen am Stück abgeleistet werden können. Zu nicht selbst-verschuldeten Fehlzeiten siehe auch Punkt 8.“

8. Im Punkt 6. werden im Absatz (1) die Begriffe „ein ärztliches Attest“ durch „eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ ersetzt.
9. In der Übersicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen (Tabelle am Ende der Anlage 3 b) wird in der Spalte „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ beim prx560 Praxisblock in der Schule folgender Wortlaut neu gefasst:

„Erfolgreiche Teilnahme/

„Bescheinigung über die Ableistung des Praxismoduls im Master of Education – prx560: Praxisblock in der Schule“, unbenotet“

18. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

Anlage 7

Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik / Unterrichtsfach Deutsch

1. In Punkt 4 wird nach Satz 1 folgender Absatz neu eingefügt:

„Außerdem müssen die Studierenden bis zur Anmeldung zur Masterarbeit schulformspezifische Kenntnisse im Bereich Fachdidaktik gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr), Anlage 3 nachweisen.

Diese Vorgabe ist erfüllt, wenn im Bachelorstudium das Modul „Sprachlich-literarische Sozialisation (Primarstufe)“ (ger242 nach der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg) oder ein vergleichbares Modul an einer anderen Universität im Umfang von mindestens 6 Kreditpunkten erfolgreich absolviert wurde.“

2. In Punkt 5 werden in der Modultabelle die Angabe zu Art und Anzahl der Modulprüfungen wie folgt neu gefasst:

„2 Prüfungsleistungen:
- 1 Klausur (90 Min.)
- 1 Klausur (45 Min.) oder 1 Portfolio“

3. In Punkt 5 werden die Absätze unterhalb der Modultabelle wie folgt neu gefasst:

Im Modul ger800 (MM 7) ist der Besuch der Vorlesung „Deutschdidaktische Kompetenzbereiche, Arbeitstechniken und Forschungsperspektiven“ sowie eines didaktisch ausgerichteten Seminars Pflicht.

Darüber hinaus ist eine fachwissenschaftliche Vorlesung oder ein fachwissenschaftliches Seminar zu belegen.

Wenn das Projektband in der Germanistik absolviert wird, muss das Modul ger800 vor dem Projektband und in einem Semester absolviert werden. Wird das Projektband nicht in der Germanistik absolviert, müssen in jedem Fall die fachdidaktische Vorlesung und das fachdidaktische Seminar im selben Semester belegt werden.

Die 90-minütige Klausur bezieht sich auf die Inhalte der fachdidaktischen Vorlesung und des fachdidaktischen Seminars. Das fachwissenschaftliche Seminar oder die fachwissenschaftliche Vorlesung wird entweder mit einer 45-minütigen Klausur oder mit einem Portfolio abgeschlossen.

Fachdidaktik wird in dem Modul ger800 (MM 7) im Umfang von sechs Kreditpunkten vermittelt.“

19. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst und Medien/Unterrichtsfach Kunst

1. In Punkt 5 wird die Modulbezeichnung des Moduls kum742 durch folgende ersetzt:

„Kunst, Medien und ihre Vermittlung: aus bildungstheoretischer und fachwissenschaftlicher Perspektive“

Abschnitt II

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisherigen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den neuen Bestimmungen geprüft werden.

(3) Redaktionelle Änderungen, die die Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung eines Moduls betreffen, gelten auch für Studierende im zweiten oder höheren Semester.